



Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Kenntnisnahme Ö	02.11.2016

Zuleitung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015

Gem. § 116 Abs. 5 S. 2 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Gesamtabchlusses vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses wird hiermit dem Rat zugeleitet.